

Verkündet

am 20. Februar 1952

Hirth, Justizangestellter,

als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der Firma Ernst G. [REDACTED], Druckerei, G. [REDACTED],
G. [REDACTED] str. [REDACTED],

Klägerin, Berufungs-
klägerin, Anschlussbe-
klagte und Revisions-
klägerin,

-Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED]

gegen

die Deutsche Bundesbahn, vertreten durch die
Reichsbahn-Direktion Münster/Westfalen,

Beklagte, Berufungs-
beklagte, Anschluss-
klägerin und Revisions-
beklagte,

-Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED]

hat der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 16. Februar 1952 unter Mit-
wirkung des Senatspräsidenten Dr. Cantor und der Bun-
desrichter Dr. Drost, Dr. Heidinger, Dr. Kuhn und Artl
für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des
7. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Hamm vom
17. Mai 1951 wird auf Kosten der Klägerin zurückge-
wiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Beklagte beauftragte am 14. Februar 1947 die Klägerin mit der Herstellung von 1.500 Korbüchern für die Fahrzeuge der Reichsbahn, Dienstvorschrift 939 a, und lieferte hierzu das Papier. Die Klägerin übernahm den Auftrag und die Herstellung der zum Druck erforderlichen Klischees. Sie lieferte nach der Währungsumstellung 1.456 Korbücher und berechnete sie voll in Deutscher Mark. Die Beklagte behauptet, 5 der insgesamt 16 Druckbogen seien bereits vor der Währungsumstellung gesetzt worden; die dafür entstandenen Kosten von 2.550 RM will sie nur im Verhältnis von 10 : 1 umgestellt zahlen. Die Klägerin dagegen verlangt noch 9/10 dieses Betrages, also 2.295 DM. Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Die Berufung der Klägerin hatte keinen Erfolg.

Im zweiten Rechtszuge behauptete die Beklagte, dass die Klischees Gegenstand eines selbständigen Auftrags gewesen und bereits vor dem Währungsstichtag fertiggestellt gewesen seien. Sie beantragte daher mit Anschlussberufung und Widerklage Erstattung von 9/10 des für die Klischees gezahlten Betrages, nämlich Zahlung von 1.433,88 DM. Das Berufungsgericht sprach hiervon 4/5, nämlich 1.147,10 DM, zu.

Mit der vom Oberlandesgericht zugelassenen Revision verfolgt die Klägerin den Klageantrag weiter und strebt die volle Abweisung der Widerklage an, während die Beklagte um Zurückweisung der Revision bittet.

Entscheidungsgründe:

1.) Die Klägerin hatte sich darauf berufen, zwischen ihr und der Beklagten, die hierbei von dem Reichsbahn-Oberinspektor P. vertreten gewesen sei, sei vereinbart worden, dass die - inzwischen gefällte, ihren zur Umstellungsfrage einnehmenden Standpunkt billigende - Entscheidung eines bestimmten Prozesses auch für den vorliegenden Rechtsstreit massgebend sein solle. Das Berufungsgericht hält diese Behauptung für nicht bewiesen und stellt fest, dass P. zu einer derartigen Vereinbarung auch keine Vertretungsmacht hatte. Diese Ausführungen liegen auf tatsächlichem Gebiet, sind rechtlich nicht zu beanstanden und werden von der Revision nicht angegriffen.

2.) Das Berufungsgericht beurteilt den Druckauftrag als Werkvertrag. Es vertritt in Übereinstimmung mit den Urteilen des III. Zivilsenats vom 1.3.51 (BGH I, 229 und 234) und dem Senatsurteil vom 30.5.51 - II ZR 57/50 - den Standpunkt, dass eine Teilerfüllung im Sinne des § 18 Abs 1 Ziff 2 UmstG schon dann vorliegt, wenn bis zur Währungsumstellung ein wirtschaftlich abgrenzbarer Teilerfolg erzielt worden ist. Diese Voraussetzung sieht der Berufungsrichter durch Herstellung des Satzes für 5 Druckbogen als gegeben an. Das ist nicht zu beanstanden und wird von der Revision nicht angegriffen.

Die Revision wendet sich dagegen, dass das Berufungsurteil einen rechtlichen Unterschied zu den vom BGH entschiedenen Fällen verneint; sie hält für wesentlich, dass sich die fertigen Druckbogen im Zeitpunkt der Wäh-



runsumstellung noch im Besitz der Klägerin befanden, und meint im Gegensatz zum Berufungsgericht, zur Erfüllung des Werkvertrages habe es noch der Übereignung der Werkbücher bedürft, da die Klägerin aus dem Papier und dem Manuskript der Beklagten neue Sachen, die Werkbücher, hergestellt habe und dadurch gemäss § 950 BGB ihr Eigentümer geworden sei. Dem Berufungsgericht ist zuzugeben, dass es hier nicht auf den Besitz ankommt. Es kann allordings dahingestellt bleiben, ob das Berufungsgericht bereits darin Recht hat, dass der Unternehmer, der aus Stoff des Bestellers eine neue Sache herstellt, nicht ihr Eigentümer wird. Denn das Berufungsgericht stellt irrthumfrei fest, dass die Klägerin nicht den Willen gehabt habe, Eigentümerin der Werkbücher zu werden, und hält dies zur Ausschliessung des § 950 BGB in jedem Falle für ausreichend. Die Ansicht, dass die Herstellung einer neuen Sache aus fremdem Stoff dem Unternehmer kein Eigentum verschafft, wenn er es gar nicht haben will, entspricht der Auffassung des Reichsgerichts (Bd 161, 113; 138, 88). Ihr schliesst sich der Senat an. Die Revision begründet ihre gegenteilige Auffassung damit, dass der Verarbeiter auch bei Bösgläubigkeit und an gestohlener Sache Eigentum erwerbe, § 950 BGB der Arbeitsleistung den Vorrang vor dem Eigentum am verarbeiteten Stoff gebe und dass klare Verhältnisse geschaffen werden müssten. Alle diese Umstände sagen aber nichts dazu aus, ob ein Eigentumserwerb nach § 950 BGB auch gegen den Willen des Verarbeiters unmöglich ist, und stehen einer solchen Auffassung nicht entgegen. Die Ansicht der Revision aber, dass § 950 BGB zwin-

genden Rechts sei, trifft nicht zu,

Das Berufungsurteil hat daher Recht, wenn es in der Herstellung des Satzes für 5 Druckbogen eine Teilerfüllung angenommen und die dafür selbständig berechenbare Werklohnforderung im Verhältnis 10 : 1 umgestellt hat.

3.) In Ansehung der Klischees verneint das Berufungsgericht einen selbständigen Auftrag; es nimmt an, dass ein einziges Rechtsverhältnis vorliege, das als eine wirtschaftliche und rechtliche Einheit beurteilt werden müsse und sich als ein aus Werk- und Werklieferungsvertrag gemischtes Vertragsverhältnis darstelle. Da die Klischees Mittel zur Ausführung des Druckauftrages seien, komme es nicht so sehr auf ihre Übereignung an die Beklagte, als auf ihre Verwendbarkeit zum Druck an; die Übereignung habe nur zweitrangige Bedeutung und erfolge nur, weil der Drucker die Klischees nicht mehr verwenden könne. Angesichts dieser besonderen Umstände müsse der Vortrag bereits mit der Herstellung des Klischees als erfüllt angesehen werden. Es spreche zwar manches dafür, dass bereits alle Klischees vor dem Währungsstichtag hergestellt gewesen seien. Vorlässlich könne das aber nicht festgestellt werden. Da die Klägerin jedoch zugegeben habe, etwa 4/5 der Klischees vor dem 20. Juni 1948 von ihren Herstellerfirmen erhalten zu haben, hätten ihr mindestens 4/5 des für die Klischees beanspruchten Betrages nur im Verhältnis von 10 : 1 zugestanden. Da die Beklagte in der Annahme, die Klischees seien erst nach dem Währungsstichtag fertiggestellt worden, das ganze dafür geforderte Entgelt in Deutscher Mark bezahlt habe,

stehe ihr ein Rückforderungsanspruch in Höhe von 9/10, also von 1.147,10 DM, zu.

Die Revision meint, das Entgelt für die Klischees müsse ebenso beurteilt werden, wie das Entgelt für Material das zur Ausführung eines Werkvortrages benötigt werde; in der Beschaffung derartigen Materials habe aber der BGH (Ed 1, 234 [238]) keine Teilerfüllung gesehen. Dort handelte es sich jedoch um Material, das beim herzustellenden Werk zu verarbeiten war, so dass im Rahmen der Herstellung des Werkes von einem Arbeitserfolg von eigener wirtschaftlicher oder technischer Bedeutung keine Rede sein konnte. Die Beschaffung der Klischees dagegen stellt einen in sich abgeschlossenen Arbeitserfolg dar, da sie eigens für den Druck der Werkbücher hergestellt waren und für kein anderes Buch verwendet werden konnten. Es ist daher gerechtfertigt, ihre Herstellung und Beschaffung als einen wirtschaftlich abgrenzbaren Teilerfolg des Gesamtwerkes zu beurteilen.

Die Revision ist daher auch in diesem Punkte unbegründet.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 ZPO.

Dr. Canter	Dr. Drost	Dr. Kuhn	Artl
zugleich für den beurlaubten Bundesrichter Dr. Haidinger			